

Betriebsübergabe auf **Rentenbasis**

betriebliche Veräußerungsrente

gesetzliche Grundlagen

- §§ 433 - 479 BGB
- §§ 22, 23, 25 HGB

Kennzeichen von Renten

- regelmäßig Bezüge
- in gleicher Höhe wiederkehrende Bezüge

Formen unterschiedlicher Renten

- **Leibrenten** sind von der Lebenserwartung (Sterbetafel) einer Person abhängig
- **Zeitrenten** sind von Beginn an auf bestimmte Dauer (mindestens 10. J.) festgelegt

Kennzeichen der betrieblichen Veräußerungsrente auf Lebenszeit

Die Rentenhöhe bemisst sich nach dem Wert des Unternehmens bzw. der erworbenen Gegenstände. Es handelt sich um eine entgeltliche Übertragung des Unternehmens.

Vorteile Rentenzahlung	wichtig	un- wichtig	Notizen
kein oder nur geringer Kapitalbedarf für den Übernehmer			
Alterssicherung auf Zeit bzw. bis zum Lebensende für den Übergeber (gilt nur für abgesicherte Renten)			
Nachteile Rentenzahlung	wichtig	un- wichtig	Notizen
Besicherung der Rente ? z.B. durch Grundbuch, Bürgschaften, Sich.übereignung			
bei Rentenzahlung auf Lebenszeit ist die Gesamtleistung ungewiss (Risiko des Rentenzahlers)			

Betriebsübergabe auf Rentenbasis	
Steuer für Veräußerer (Rentenempfänger)	Notizen
<p>Wahlrecht:</p> <p>a) sofortige Besteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsaufgabe mit Versteuerung Aufgabegewinn, - steuerbegünstigte Betriebsaufgabe - Rentenbarwert = Kaufpreis - lfd. Renten werden mit Ertragsanteil versteuert <p>b) nachträgliche Besteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verrechnung Rentenbezüge mit Kapitalkonto (Rentenbarwert, Kaufpreis) - Das Kapitalkonto übersteigende Renten müssen als nachträgl. Einküfte aus Gewerbebetrieb versteuert werden - keine Steuerbefreiung 	
Steuerregelung für Erwerber (Rentenzahler)	Notizen
<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung der Wirtschaftsgüter mit dem Barwert der Rente - Passivierung der Rentenverpflichtung (Rentenbarwert, berechnet mit 5,5 % Zinsen) - Abschreibung der aktivierten Wirtschaftsgüter = steuerlicher Aufwand - Rentenzahlungen = steuerlicher Aufwand - Verminderungen des Rentenbarwertes = außerordentlicher Ertrag - jährliche Neuberechnung des Rentenbarwertes nach versicherungsmathematischen Methoden <p><u>Fazit</u></p> <p>Differenz zwischen Renten und Minderung des Rentenbarwertes ist der Zinsanteil der Rente, der sich steuerlich auswirkt.</p>	

Betriebsübergabe auf Rentenbasis	
private Versorgungsrente	
<p><u>gesetzliche Grundlagen</u> - §§ 433 - 479 BGB - §§ 22, 23, 25 HGB</p> <p><u>Kennzeichen von Renten</u> Renten sind regelmäßig in gleicher Höhe wiederkehrende Bezüge</p> <p><u>Kennzeichen der privaten Versorgungsrente</u> Die Höhe der Rente richtet sich nach den Bedürfnissen des Übertragenden. Familiäre und erbrechtliche Gesichtspunkte stehen bei der Festlegung der Rentenhöhe im Vordergrund, nicht der Wert des Unternehmens. Rechtlich handelt es sich um eine Schenkung unter Auflagen.</p>	
Steuer für Veräußerer (Rentenempfänger)	Notizen
<p>Der Rentenbezieher muss den Ertragsanteil der Rente versteuern.</p> <p>Anmerkung: Reine Zuwendungen haben keine steuerlichen Auswirkungen (Abzugsverbot nach § 12 Nr. 2 EStG). Von einer reinen Zuwendung ist auszugehen, wenn der Unternehmenswert weniger als die Hälfte der Zuwendung (Rentenbarwert) beträgt. Beispiel: Rentenbarwert 100.000, Unternehmenswert 40.000; da der Unterhaltscharakter überwiegt, hat der Vorgang betrieblich keine steuerl. Auswirkungen. Zu prüfen bleibt, ob im Bereich außerordentlicher Belastungen Absetzungsmöglichkeiten bestehen.</p>	
Steuerregelung für Erwerber (Rentenzahler)	Notizen
<ul style="list-style-type: none"> - Buchwerte des Vorgängers sind fortzuführen - Rentenzahler kann Ertragsanteil als Sonderausgabe geltend machen 	